

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Haselünner Straße 78, 49716 Meppen, beantragt die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Speller Aa an fünf Kulturstauanlagen. Für dieses Vorhaben war gemäß § 1 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 NUVPG i.V.m. Nr. 14 der Anlage 1 zum NUVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

In der Speller Aa sollen fünf Kulturstauanlagen "Preun", "Butmeyer", "Otting", "Schulten" und "Venhaus" abgerissen werden, um die ökologische Durchgängigkeit wiederherzustellen. Um die Wasserstände in der Speller Aa zu halten und Erosionen durch zu hohe Fließgeschwindigkeiten zu vermeiden, werden die Kulturstauanlagen durch Sohlgleiten in Form von Raugerinnen mit Beckenstruktur ersetzt. Die Planbereiche befinden sich allesamt im planungsrechtlichen Außenbereich an der Speller Aa in der Gemeinde Spelle und liegen gem. Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Emsland 2010 (RROP 2010) innerhalb eines nachrichtlich dargestellten Gewässers (Speller Aa), einem Vorranggebiet Hochwasserschutz sowie einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft.

Durch das geplante Vorhaben sind naturschutzrechtlich geschützte Bereiche gemäß §§ 23, 26, 28 BNatSchG, § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG und § 32 BNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG nicht betroffen. Weiterhin sind durch das geplante Vorhaben Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten nicht betroffen. Die geplanten Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit der Speller Aa erfolgen in naturnaher Bauweise und dienen der Verbesserung ihres ökologischen Zustandes.

In der Nähe des Vorhabens befinden sich die Baudenkmale „Scheune“, Heitel 33, Lünne (Denkmal-Nr. 45403400008), „Hof Butmeyer“, Buthof 1, Spelle (Denkmalgruppe: 454049Gr0004), „Brücke“, Varenroder Mersch (Denkmal-Nr. 454049.00021) und „Ehem. Burg Venhaus“, Dorfstr. 13/15, Spelle (Denkmalgruppe: 454049Gr00003) im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Im Hinblick auf den Umgebungsschutz (§ 8 NDSchG) dieser Baudenkmale bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 24.03.2020

Landkreis Emsland
Der Landrat